Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/5045



Ständiger Beauftragter des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung Katholisches Büro Kiel

Katholisches Büro Kiel, Postfach 2020, 24019 Kiel

An die Geschäftsführerin des Sozialausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag Landeshaus Postfach 7121

24171 Kiel

Eckehardt Doppke Oberschulrat i.K. stellvertr. Leiter Krusenrotter Weg 37 24113 Kiel

Tel.: 04 31 / 64 03 - 501 Fax: 04 31 / 64 03 - 540

Mail: eckehardt.doppke@kielnet.net

Kiel, den 14.10.04

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 25.6.2004 Drucksache 15/3561 (neu)

Sehr geehrter Frau Tschanter,

auf Ihr Schreiben vom 24.9.2004 mit dem o.a. Entwurf im Anhang geben wir gerne eine Stellungnahme ab, berührt der Gegenstand des Gesetzes doch ein Feld, das uns als Kirche seit eh und je in besonderer Weise aus kultureller, religiöser und zuletzt auch finanzieller Sicht inhaltlich angeht und in der Sache direkt betrifft.

Wir begrüßen es in jeder Weise, dass der jetzt vorliegende Entwurf nach einer langen und intensiven Diskussionsphase, an der auch wir bei verschiedenen Gelegenheiten argumentativ teilgenommen haben, gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Ministeriums in den meisten von uns angesprochenen Fällen entscheidende Änderungen im Sinne unserer Einlassungen aufweist. Außerdem zeigt die sehr ausführliche und einfühlsame Begründung zum Gesetz, dass wirklich "nachdenklich" mit der Materie umgegangen wurde.

Somit können wir der Vorlage weitestgehend zustimmen.

Unsere Erwartungen an den Gesetzgeber gehen aber in einigen wenigen Punkten über die vorgesehenen Regelungen hinaus.

Bei Tot- und Fehlgeburten (§ 2, Ziffern 4 und 5) handelt es sich nach unserer Auffassung um verstorbenes menschliches Leben, dem die Artikel 1 Abs. 1 GG garantierte und über den Tod hinaus wirkende Menschenwürde zukommt.

Ihnen gebührt daher eine würdige Bestattung (§ 13 (1)).

- 1. Für tot geborene Kinder ohne Lebenszeichen mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm ist vom Gesetzgeber durchgängig eine Bestattungspflicht zu gewährleisten.
- Bei fehl geborenen Kindern ist gesetzlich zu regeln, dass diese auf Wunsch wenigstens eines Elternteils hin bestattet werden können. Das soll auch für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten gelten. Ist die Geburt in ei-

die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit hinzuweisen.

3. Fehlt der elterliche Wille zur Bestattung eines als Fehlgeburt verstorbenen Kindes oder bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten, hat der Gesetzgeber eine würdige Bestattung zu gewährleisten, indem er sicher stellt, dass die Kliniken und Einrichtungen, in denen die Geburt erfolgte, unter würdigen Bedingungen auf einem Friedhof bestatten. Eine Beseitigung der Fehlgeburten im so genannten ethischen Abfall ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar.

Bezeichnenderweise konstatiert man in der sonst so abgewogenen Begründung zum Gesetzentwurf zu §13, Abs. 1, Satz 3 <u>nur den Sachverhalt</u> des Gesetzesentwurfs ohne weitere Abwägung oder Begründung. Es wird lediglich auf die Verlagerung in den Verantwortungsbereich der Eltern verwiesen. Für die Fälle unter Punkt 2 und Punkt 3 gibt es aber bereits eine Reihe von vorbildhaften privaten (meist kirchlichen) Initiativen in unserem Lande.

Abschließend ist noch zu vermerken, dass uns die Kostenbeteiligungsregelung im § 22 (2) zu unbestimmt ist, da sie keinen Quotierungsschlüssel enthält.

Des Weiteren halten wir unbeschadet des Selbstverständnisses der Kirchen eine besondere "Geltensregelung" von Bestattungsplätzen in Kirchen als "private Friedhöfe" (§ 2 Ziffer 11 Satz 2) in jeder Hinsicht für entbehrlich. Wir schlagen vor, stattdessen in § 2 Ziffer 10 Satz 2 b) "Kirchliche Friedhöfe unter Einschluss von Grabstätten in Kirchen als" zu formulieren.

Wir hoffen, mit den angesprochenen Punkten einen konstruktiven Beitrag zum Entwurf des Gesetzes geleistet zu haben, und bitten um Berücksichtigung der von uns eingebrachten Vorschläge. Gerne sind wir bereit, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung unsere Positionen in diesen Fragen zu erläutern. Wir danken jetzt schon für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen gez. Eckehardt Doppke